

THÜR. LANDTAG POST
19.03.2024 10:31

78231/2024

Den Mitgliedern des AfBJS



Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3335
zu Drs. 7/9081

*Unsere Schulen
und Organisationen*

**GOBI – Private Medizinische
Berufsfachschule Gotha**
Bürgerau 2 | 99867 Gotha

**Aktiv-Schule Emleben –
Freie Grundschule**
Gartenstraße 11A | 99869 Emleben

**Aktiv-Schule Erfurt – Freie
Montessori Gemeinschaftsschule**
Schellrodaer Weg 4 | 99097 Erfurt

**Ausbildungsverbund Pflege
Gotha & Region**
Bürgerau 2 | 99867 Gotha

Montessori Lernfreunde
Bürgerau 2 | 99867 Gotha

2024-03-14

Stellungnahme zur Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Die in Drucksache 7/9081 empfohlenen Anpassungen sind aus unserer Perspektive wichtig, um die im Jahr 2022 aufgetretenen Unsicherheiten bezüglich der Verwendungsnachweisprüfung für das Jahr 2021 zu klären. Die Abkehr des Bildungsministeriums von einer langjährigen, bewährten Praxis stellt für uns eine hohe Belastung dar.

Das Gutachten der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf in Reaktion auf die Änderung der Rechtsinterpretation zeigte auf, dass diese neue Sichtweise des Ministeriums rechtlich nicht haltbar ist und sowohl gegen das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft als auch gegen die Verfassung verstößt. Laut ThürSchFTG sollten Finanzhilfen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 zumindest die Overheadkosten (Sach- und Personalkosten) für die nicht-pädagogische Schulverwaltung umfassen, nicht jedoch die Kosten für die pädagogische Schulverwaltung. Der verfassungsrechtliche Rahmen erweitert jedoch den Anspruch der Ersatzschulträger auf beide Kostenarten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf adressiert zwei grundlegende Probleme: Erstens schließt er durch eine präzisere Formulierung aus, dass die im Jahr 2021 geänderte Auslegung der relevanten Paragraphen des ThürSchFTG, die die Anerkennung von Overheadkosten der Ersatzschulträger ausschloss, weiterhin Bestand hat. Dies stellt die Intention des Gesetzgebers wieder her. Zweitens behebt der Entwurf das Problem der aktuellen Verfassungswidrigkeit, indem die Formulierung nun auch die Overheadkosten für die innere Schulverwaltung einschließt.

**So geht Schule
der Zukunft.**

Kontakt

Gothaer Bildungsgesellschaft mbH
Arnoldiplatz 5
99867 Gotha

Tel.: 03621 – 423 114
info@gothaer-bildung.de
www.gothaer-bildung.de

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf adressiert und löst diese Herausforderungen auf eine sehr konstruktive Weise. Er stellt nicht nur sicher, dass die Interpretationsänderungen von 2021, welche die Anerkennung von Overheadkosten ausschlossen, rückgängig gemacht werden, sondern korrigiert auch die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken, indem er die Overheadkosten für die innere Schulverwaltung einschließt.

Die neue Interpretation der Rechtslage durch das Ministerium führte dazu, dass uns die Möglichkeit entzogen wurde, Abschreibungskosten so geltend zu machen, wie dies in unserer Buchhaltung gem. HGB gefordert ist. Dies hatte zur Folge, dass Abschreibungen für bewegliches Anlagevermögen bei der Gewährung finanzieller Unterstützung unberücksichtigt blieben, was eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 26 der Thüringer Verfassung darstellte. Diese Rechte umfassen sowohl die Betriebs- als auch die Gestaltungsfreiheit der Schulen. Die Entscheidung des Ministeriums, zukünftig nur die unmittelbaren Investitionskosten im Anschaffungsjahr anzuerkennen, bedeutet eine ungerechtfertigte Benachteiligung im Vergleich zu staatlichen Einrichtungen. Bei größeren Investitionen, wie der Ausstattung von Klassenräumen oder der Beschaffung neuer Technologien, können die anfänglichen Kosten die vorgesehenen Finanzhilfen übersteigen, sodass die freien Träger die Mehrausgaben selbst tragen müssen. Diese Problematik besteht nicht, wenn Investitionskosten über Abschreibungen verteilt geltend gemacht werden können, da die Gesamtausgaben über die Nutzungsdauer verteilt werden.

Darüber hinaus zwingt die Begrenzung der Finanzhilfen auf das Anschaffungsjahr die privaten Schulträger indirekt zu einer bestimmten Form der Buchführung, der Kameralistik, und schließt eine kaufmännische Buchführung (Doppik) aus. Dies stellt ebenfalls einen ungerechtfertigten Eingriff in die durch das Grundgesetz garantierte Gestaltungsfreiheit der Schulträger dar und widerspricht dem für uns als Schulträger verpflichtenden gesetzlichen Grundlagen aus dem HGB bzw. Steuerrecht.

Aus unserer Perspektive ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung daher sehr zu begrüßen, da sie Interpretationsspielräume vermeidet und die Verfassungsmäßigkeit der Verwendungsnachweisprüfung in dieser Hinsicht sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen


Geschäftsführer | Mail: info@gothaer-bil

**So geht Schule
der Zukunft**

Kontakt

Gothaer Bildungsgesellschaft mbH
Arnoldiplatz 5
99867 Gotha
Tel: 03621 422 444